



HVBG

HVBG-Info 14/1989 vom 26.05.1989, S. 1079 - 1084, DOK 186.2/017-BSG

**Bindung des Verwaltungsaktes gemäß § 77 SGG - BSG-Urteil vom 16.03.1989 - 4 RK 2/88**

Bindung des Verwaltungsaktes gemäß § 77 SGG;

hier: BSG-Urteil vom 16.03.1989 - 4 RK 2/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 16.03.1989 - 4 RK 2/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Hat das Gericht der Sozialgerichtsbarkeit im angefochtenen Urteil die Klage auf Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts (Anfechtungsklage, § 54 Abs. 1 SGG) abgewiesen und legt der vom Verwaltungsakt rechtlich allein betroffene Kläger das zulässige Rechtsmittel nicht ein, so wird der Verwaltungsakt i.S. des § 77 SGG in der Sache bindend (bestandskräftig) und das Rechtsmittel des nur berechtigt (= wirtschaftlich) interessierten einfachen Beigeladenen unzulässig.

Orientierungssatz:

Beteiligte:

"Beteiligte", für die i.S. des § 77 SGG die Bindung des Verwaltungsakts "in der Sache" (materielle Bestandskraft) wirkt, sind nicht die in dem abschließenden Sozialrechtsstreit Beteiligten, also nicht die "Prozessparteien" (§ 69 SGG), sondern die Personen, in deren Rechtssphäre der mit dem Antrag auf Aufhebung angegriffene Verwaltungsakt eingegriffen hat (BSG vom 27.09.1961 3 RK 74/59 = BSGE 15, 118, 122 = SozR Nr. 1 zu § 1399 RVO).